

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Z-1053/155/74-2024/31749

Dresden,

8. März 2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Anna Gorskih und Susanne Schaper
(DIE LINKE)**

Drs.-Nr.: 7/15758

Thema: Betriebserlaubnisverfahren in der Jugendhilfe in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: In welchem Zeitraum werden Verwaltungsvorschriften zur Erteilung von Betriebserlaubnissen auf den Stand des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) angepasst und wie werden die Anforderungen aus dem KJSG aktuell im Rahmen von Betriebserlaubnisverfahren seitens des Landesjugendamts umgesetzt?

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung (VwVERlJugHiE) befindet sich derzeit in der Überarbeitung.

Am 10. Juni 2021 sind durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zahlreiche Neuregelungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet Änderungen u. a. in den Bereichen Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, und Inklusion.

Durch die Betriebserlaubnisbehörde im Landesjugendamt werden Anfragende und Antragsteller über die grundlegenden Anforderungen des Betriebserlaubnisverfahrens informiert und zum Ablauf beraten. Arbeitshilfen, Empfehlungen und Antragsunterlagen zum Verfahren werden zur Verfügung gestellt und die Rechtsgrundlagen werden erläutert. Die Beratung des Landesjugendamtes bezieht sich u. a. auf die Eignung der Standorte und Räumlichkeiten für das geplante Angebot, die Anforderungen an einen Konzeptentwurf und auf weitere zuständige Stellen, die einzubeziehen sind.



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Eingehende Anträge werden hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 SGB VIII geprüft. Geprüft wird, inwiefern die konzeptionellen Angaben vollständig, inhaltlich schlüssig sowie rechtskonform sind. Die Beratung, Antragsbearbeitung und Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erfolgen dabei unter Berücksichtigung der gesetzlichen (Neu)-Regelungen des SGB VIII sowie der landesrechtlichen Vorschriften.

Das Landesjugendamt Sachsen orientiert sich bei der Umsetzung der Neuregelungen an den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, an deren Erstellung das Landesjugendamt Sachsen mitgewirkt hat (vgl. Anlage).

Frage 2: Wie viele Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für Einrichtungen über Tag und Nacht (Jugendhilfe) wurden in den Jahren 2022 und 2023 bearbeitet bzw. sind aktuell in Bearbeitung oder wurden noch nicht abgeschlossen? (Bitte getrennt nach Jahren angeben.)

Bei Betriebserlaubnisverfahren handelt es sich um Dauerverwaltungsverfahren. Daher erfolgt für jede aktuell betriebene Einrichtung unterjährig eine Bearbeitung. Dies umfasst die Bearbeitung regelmäßiger Meldepflichten, Beratungsanfragen sowie Änderungsanträge. Das Verfahren wird erst abgeschlossen, wenn eine Einrichtung schließt.

Die Anzahl der Einrichtungen nach den §§ 34 und 42 SGB VIII, aufgeschlüsselt nach Gebietskörperschaften, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen (Stand: 15. Juni 2023).

Gebietskörperschaft	Einrichtungen nach § 34 SGB VIII	Einrichtungen nach § 42 SGB VIII
Landkreis Bautzen	37	2
Erzgebirgskreis	32	2
Landkreis Görlitz	44	3
Landkreis Leipzig	53	3
Landkreis Meißen	63	2
Landkreis Mittelsachsen	48	3
Landkreis Nordsachsen	39	3
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	53	6
Vogtlandkreis	35	2
Landkreis Zwickau	79	2
Chemnitz	54	3
Leipzig, Stadt	185	4
Dresden	202	5

Frage 3: Wie viele Anträge zur Duldung nach dem Erlass vom 28.09.2023 zur Schaffung von Kapazitäten zur kindeswohlsichernden Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Freistaat Sachsen wurden seit Inkrafttreten des Erlasses gestellt und wie verteilen sich die Anträge auf die Gebietskörperschaften im Freistaat Sachsen? (Bitte nach Gebietskörperschaften angeben.)

Die Anzahl der Anträge auf Duldung nach dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 28.09.2023 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Gebietskörperschaft	Anzahl der Anträge auf Duldung nach Erlass vom 28.09.2023
Landkreis Bautzen	6
Erzgebirgskreis	5
Landkreis Görlitz	1
Landkreis Leipzig	2
Landkreis Meißen	3
Landkreis Mittelsachsen	4
Landkreis Nordsachsen	4
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2
Vogtlandkreis	3
Landkreis Zwickau	4
Chemnitz	2
Leipzig, Stadt	1
Dresden	3

Frage 4: Welche Platzkapazitäten für Hilfen nach § 34 SGB VIII (Wohngruppen), für (vorläufige) Inobhutnahmen nach § 42 a SGB VIII und für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII sind aktuell im Freistaat Sachsen nach Gebietskörperschaften vorhanden? (Bitte getrennt nach Leistungsbereichen und Gebietskörperschaften angeben.)

Die Kapazitäten nach Betreuungsplätzen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII und für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Inobhutnahme gem. §§ 42 und 42a SGB VIII sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Stand: 15.06.2023).

Gebietskörperschaft	Betreuungsplätze in Einrichtungen gem. § 34 SGB VIII	Betreuungsplätze in Ein- richtungen gem. §§ 42/42a SGB VIII
Landkreis Bautzen	252	15
Erzgebirgskreis	237	7
Landkreis Görlitz	253	14
Landkreis Leipzig	342	22
Landkreis Meißen	319	8
Landkreis Mittelsachsen	266	20
Landkreis Nordsachsen	279	11
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	331	11
Vogtlandkreis	241	22
Landkreis Zwickau	514	22
Chemnitz	262	58
Leipzig, Stadt	861	40
Dresden	811	79

Frage 5: Inwiefern hat die Staatsregierung das Landesjugendamt personell und strukturell dauerhaft gestärkt, um öffentliche und freie Träger aller Ebenen zu unterstützen? (Bitte konkrete Maßnahmen und Zeitpunkt der Maßnahmen, ggf. neu geschaffene Stellen und VzÄ aufführen.)

Im Bereich des Betriebserlaubniswesens des Landesjugendamtes erfolgt die Personalbemessung und -ausstattung nach einer am Bedarf orientierten Planung. Hierbei muss die Zielstellung des Betriebserlaubniswesens entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

Personalbemessung ist stets das Ergebnis eines umfassenden Planungsprozesses nach gesetzlichen Vorgaben. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, hat die Staatsregierung das Stellenportfolio des Landesjugendamtes im Doppelhaushalt 2023/2024 mit einem dauerhaften Personalaufwuchs nachhaltig stabilisiert.

Mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 wurden sechs bis dahin sachgrundlos befristete Projektstellen „Arbeitsaufgaben des Landesjugendamtes“ für den Bereich Betriebserlaubnis in unbefristete Stellen umgewandelt. Damit konnte erreicht werden, dass eingearbeitete Fachkräfte das Landesjugendamt nicht wie bisher nach zwei Jahren verlassen mussten. Im Bereich Betriebserlaubnis Kindertageseinrichtungen wurden vier Vollzeitäquivalente und im Bereich Betriebserlaubnis Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und sonstige Einrichtungen zwei Vollzeitäquivalente entfristet.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

Anlage